SIE FRAGEN WIR ANTWORTEN

Kostenloser Auskunftsdienst der „Uhrmacherkunst"

Alle Anfragen werden brieflich beantwortet; nur die Fälle von besonderem allgemeinem Interesse werden hier veröffentlicht.

9886. Wie ist im Uhrmacherhandwerk der Tarif für kaufmännische Lehrlinge? H. J. in D.

Antwort 9886. Es gibt für die Verkaufslehrlinge im Uhrmacherhandwerk keinen eigenen Tarif, sondern es werden die allgemeinen Vergütungssätze für kaufmännische Lehrlinge gezahlt. Diese Sätze sind gebietsweise geregelt. Auskunft über die für Ihren Bezirk festgelegten Vergütungen erhalten Sie auf Rückfrage von der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

9887. Wie behandle ich in steuerlicher und buchhalterischer Hinsicht meine Entschädigung als Obermeister? W. S. in O.

Antwort 9887. Über die steuerliche Behandlung der Entschädigungen der handwerklichen Führer hat der Reichsminister der Finanzen in den Einkommensteuerveranlagungs-Richtlinien folgende Ausführungen gemacht:

„Bei den Gliederungen des Handwerks können in die ehrenamtlichen Führerstellen nur solche Männer berufen werden, die in die Handwerksrolle als Handwerker eingetragen sind. Sie müssen einen handwerklichen Beruf ausüben und als Betriebsführer ihrem Betrieb auch während der Dauer des Ehrenamtes vorstehen. Als Inhaber solcher ehrenamtlichen Führerstellen kommen in Betracht: Reichshandwerksmeister, Landeshandwerksmeister, Reichsinnungsmeister, Bezirksinnungsmeister, Obermeister, Innungsbeiräte und Vorsitzende der Handwerkskammern.

Die im Absatz 1 bezeichneten Männer erhalten von den Gliederungen oft Bezüge, bei denen es zweifelhaft sein kann, welcher Einkunftsart sie zuzurechnen sind. Es ist bei der engen Verbindung des Ehrenamtes mit der Ausübung des Handwerks davon auszugehen, daß die Inhaber der Ehrenämter nicht in einem Arbeitsverhältnis zu der Gliederung stehen, deren Leiter sie sind. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) kommen deshalb insoweit nicht in Betracht. Die ehrenamtliche Tätigkeit in diesen Gliederungen kann nicht von der gewerblichen Betätigung als Handwerker getrennt werden. Die Bezüge gehören zu den gewerblichen Betriebseinnahmen."

Wie Sie aus diesen Ausführungen ersehen, gehören die Entschädigungen der Obermeister usw. zu den Betriebseinnahmen; sie sind demzufolge in den Geschäftsbüchern mit zu verbuchen. Demgegenüber zählen die Ihnen durch Ihre Obermeistertätigkeit entstehenden Unkosten zu den Betriebsausgaben, sind also auch in Ihrer Geschäftsbuchführung zu berücksichtigen.

Soweit zwischen den Entschädigungen und den Unkosten ein Überschuß verbleibt, erscheint er mit im Gewerbegewinn und ist als solcher zu versteuern.

In vielen Fällen ist es schwierig, die durch die Obermeistertätigkeit entstehenden Unkosten einzeln ziffernmäßig zu erfassen. Die Finanzämter sind hier meist bereit, einen Pauschsatz zu bewilligen. Wir empfehlen Ihnen, mit Ihrem Finanzamt in dieser Richtung zu verhandeln. In Anbetracht, daß Ihre Obermeisterentschädigung nur 150 RM jährlich beträgt, nehmen wir an, daß Ihnen das Finanzamt als Unkostensatz die gleiche Summe bewilligen wird, so daß dann also ein Überschuß nicht mehr verbleibt.

Da die Entschädigungen nach der Ansicht des Reichsministers der Finanzen Betriebseinnahmen sind, unterliegen sie auch der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuerpflicht entfällt nur insoweit, als die Entschädigungen zahlenmäßig geltendgemachten Ausgaben (wie z. B. Eisenbahnfahrkosten) entsprechen. Alle Pauschvergütungen sind dagegen voll umsatzsteuerpflichtig. — Da es sich, soweit wir von hier aus übersehen, bei der Ihnen gewährten Entschädigung um eine Pauschalvergütung handelt, müssen Sie den Betrag von 150 RM mit als Umsatz versteuern.

9888. Darf mir mein Betriebsführer die zwei Stunden abziehen, die ich für das Einräumen meines Werkzeuges gebraucht habe bei Antritt meiner Stellung bei ihm? G. R. in B.

Antwort 9888. Unsere Erkundigungen haben ergeben, daß ein Abzug dieser Zeit für das Einräumen des Werkzeuges bei Antritt einer neuen Stellung unter keinen Umständen vom Gehalt — auch bei Stundenlohn nicht — gestattet werden kann. Diese Zeit ist als Vorbereitung auf die Arbeit und durchaus als zugehörig zu betrachten.

9889. Ich habe zur Aushilfe eine Verkäuferin eingestellt und bin nun im Zweifel, ob sie in meinem Betrieb eine Sonderstellung einnimmt oder ob sie genau wie die anderen als Gefolgschaftsmitglied zum Betriebe gehört. W. R. in C.

Antwort 9889. Eine Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts stellt ausdrücklich fest, daß auch solche Arbeitskräfte als Gefolgschaftsmitglieder anzusehen sind, die nur vorübergehend und aushilfsweise beschäftigt werden. Auch diesen Aushilfskräften stehen also die Rechte zu, die sich für die Gefolgschaftsmitglieder eines Betriebes aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben. So gilt auch die Anordnung über die Lohnzahlung an Feiertagen ebenfalls für die Aushilfskräfte, wenn die Arbeitszeit infolge einer der im Gesetz genannten Feiertage ausgefallen ist. Auch die Aushilfskräfte sind also davor geschützt, daß sie etwa nur deshalb kurzfristig entlassen werden, weil sich der Betrieb der Lohnzahlung für die Feiertage entziehen will. Dieses gilt auch für den Fall, daß nach dem Inhalt des Arbeitsvertrages von beiden Seiten die Möglichkeit einer Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer besonderen Kündigungsfrist vorgesehen ist.

9890. Zwischen meinem früheren Lehrling und mir wird seitens des Vaters eine Streitfrage aufgerollt, und zwar stellt der Lehrling eine Forderung auf Schadenersatz. Wo kann diese Frage entschieden werden, durch den Innungsausschuß oder durch das Gericht? B. M. in W.

Antwort 9890. Grundsätzlich wäre zwar der Innungsausschuß dafür zuständig, wenn die Frage dann entschieden werden müßte, als der Lehrvertrag noch oder das Lehrverhältnis noch bestand. Da dies aber nicht mehr der Fall ist, kommt an Stelle des Innungsausschusses jetzt das Gericht in Betracht.

9891. Das Finanzamt verlangt von mir die Angabe meines Steuerberaters, der mir bei besonderen Steuerfragen behilflich war. Bin ich dazu verpflichtet? H. M. in B.

Antwort 9891. Der RFH. hat die Frage, ob der Steuerpflichtige dem Finanzamt darüber Auskunft geben müsse, wer ihn bei seinen Steuerangelegenheiten beraten hat, bejaht. Bekanntlich bedürfen solche Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, dazu der vorherigen Erlaubnis durch das Finanzamt. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Steuerzuwiderhandlung dar. Das Finanzamt muß zur Ausübung seiner Steueraufsicht über die Helfer in Steuersachen prüfen können, ob in seinem Tätigkeitsbereich nur als Steuerberater oder als Helfer in Steuersachen zugelassene Personen tätig werden. Zu diesem Zweck kann das Finanzamt alle geeigneten Maßnahmen der Steueraufsicht ergreifen. Dazu gehört auch, daß es den Steuerpflichtigen auferlegt, ihm anzugeben, von wem sie beraten sind, wer die Schriftsätze verfaßt hat und inwieweit die Beratung entgeltlich oder unentgeltlich geschehen ist.

STELLENGESUCHE

Suche für meinen Sohn, Schüler des 2. Jahres in der Fachschule Karlstein, während seiner Ferien für einen Monat **einen Arbeitsplatz** bei ein. tücht. Meister. Wohn. u. Verpfleg. wird auch bezahlt, oder Selbstverpfleg.; ohne Gehaltsanspr. Nach Möglichkeit Ober- od. Niederdonau.
Anton Prokop, Uhrm., Krummau (Mold.)

Tüchtige, branchekundige Verkäuferin
25 Jahre alt, vor allem sehr selbständig u. sicher arbeitend sowie Kenntnisse in Buchführung u. Schreibmaschine, **sucht zum 1. Juli Stellung.** Gewünscht wird nach Möglichkeit Wohnung u. Verpflegung im Hause. Angebote unter **U 557** an die „Uhrmacherkunst", Halle (Saale), Mühlweg 19.

STELLENANGEBOTE

In meinem mod., flott. Alpina-Geschäft wird der Platz des
Alleingehilfen (Meister oder Gehilfe)
nach 15 Jahren wieder frei. Einem tüchtig., pflichtbewußten Mitarbeiter wird angenehme Dauerstell. geboten. Kenntn. in der prakt. Optik sind erforderl., mod. Hilfsmasch. sind vorhand. Eintritt nach Übereinkunft. Frdl. Angebote an Firma
J. A. Baab, Alpina-Uhren, Alzey, Roßmarkt 17, Ruf 50.

Nach München gesucht:
1 tüchtiger **Uhrmachergehilfe** für Taschen- und Armbanduhren,
1 tüchtiger **Uhrmachergehilfe** für gemischte Arbeiten. Angenehme Arbeitsbedingungen, moderne, helle Werkstätte, Samstag nachmittag frei. Dauerstellung.
Josef Müller, München, Augustenstraße 49

Tüchtiger Uhrmacher
unbedingt sicher und an selbständiges Arbeiten gewöhnt, erfahren auch in Optik, für sofort in ein modernes Geschäftshaus gesucht.
JAKOB ATZL, Uhren, Gold- u. Silberwaren u. Optik, **TEGERNSEE**

Tüchtiger Gehilfe oder Meister
für **Taschen- und Armbanduhren** in angenehme Dauerstellung gesucht.
Otto Schulz, Uhrmacher, **Linz a. d. D.** (Ostm.), Adolf-Hitler-Platz 3.

MÜNCHEN
Tüchtiger Uhrmachergehilfe für Taschen- u. Armbanduhren gesucht, sowie **Gehilfe** für gemischte Arbeit. Angebote mit Gehaltsansprüchen an
A. Mühlberger, München, Müllerstraße 51.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19400100/206